

Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb – Regierungspräsidium Tübingen

Erstellt von: Biosphären-Team, PLENUM-Team

An:

Az.: 1000.22

Fördervoraussetzung für Veranstaltungen (keine Messen und Märkte)

Aus aktuellem Anlass kam die Frage auf, wann öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen förderfähig sind. Dabei sind in diesem Fall unter öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen keine Märkte und Messen wie z.B. schön&gut, neig´schmeckt etc. zu verstehen. Sondern hierunter fallen Veranstaltungen wie z.B. eine gemeinsame Wanderveranstaltung mehrerer Kommunen, ein Schaftrieb, ein Biosphärenkonzert etc.. Ggf. gibt es begleitend zur Veranstaltung einen gastronomischen Service durch ortsansässige Vereine oder Gastrobetriebe.

In Rücksprache mit der LUBW und nach Abgleich mit dem „Grundsatzpapier zur Förderung von Märkten im PLENUM- und Biosphärengebiet“ ergaben sich folgende Eckpunkte bzw. Kriterien:

- Das geplante Event / die Veranstaltung soll einen **innovativen Charakter** aufweisen. So z.B. in Form eines komplett neuen inhaltlichen Ansatzes, auf diese Art bisher noch nicht durchgeführt etc..
- Es muss eine **übergeordnete oder vernetzende Veranstaltung** (z.B. Zusammenschluss von mehreren Partnern, Kommunen etc.) sein.
- Es kann **maximal eine Förderung der nächsten drei Jahre** erfolgen, dabei muss die Förderung degressiv sein. Bei einem ersten Folgeantrag (zweite Förderung) ist ein Finanzierungskonzept für eine Fortführung ohne Förderung vorzulegen.
- Es werden ausschließlich Veranstaltungen, die in **direktem Kontext zum Biosphärengebiet** stehen gefördert (somit z.B. kein „Jahrmarkt“ / allgemeine Messeauftritte).
- Bei einem Catering während der Veranstaltung müssen **60 Prozent regionale Produkte** (Liste wird gestellt) angeboten bzw. verarbeitet werden. Nachweise in Form von z.B. Lieferscheinen etc. sind bei der Abrechnung zu erbringen.

Sollten 60 Prozent regionale Produkte nicht erreicht werden können, so ist alternativ pro Speise, Getränk etc. ein angemessener Betrag (beim Verkauf einer z.B. nicht aus der Region stammenden Bratwurst wären dies ein Euro pro Wurst) **für ein Naturschutzprojekt** im Biosphärengebiet Schwäbische Alb abzuführen. Welcher Betrag angemessen ist, ist im Vorfeld mit der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb abzustimmen. Die Wahl des Naturschutzprojekts muss mit der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb abgestimmt werden.

(Diese Regelung wird Ende 2013 nochmals geprüft und ggf. angepasst).

- **Partner** des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sind sinnvoll in die Planung bzw. die Veranstaltung **mit einzubeziehen** (<http://www.biosphaerengebiet-alb.de/14-Partner.php>).
- Es werden ausschließlich **Maßnahmen der Kommunikation** (Flyer, Werbemaßnahmen, Internet etc.) gefördert. Logistische Maßnahmen wie z.B. ein Shuttlebus werden nicht gefördert.
- **Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb** muss **deutlich** mit seinen Inhalten und Zielsetzungen **kommuniziert werden**.

- Für Märkte und Messen gelten wie bisher die „Grundsätze zur Förderung von Märkten im PLENUM- und Biosphärengebiet Schwäbische Alb“.

Stand Dezember 2011